

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SMF GmbH

§ 1. Grundsätze

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftspartnern und Auftragnehmern (nachfolgend zusammen „Auftragnehmer“) der SMF GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“), insbesondere für den Einkauf von Dienst- und Werkleistungen sowie beweglicher Sachen (nachfolgend „Waren“) durch den Auftraggeber.
- 1.2 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Auftragnehmer erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftraggeber mit einem Auftragnehmer über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3 Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.4 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt mindestens in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.5 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.6 Individuelle Vereinbarungen und Angaben in einer Bestellung des Auftraggebers haben Vorrang vor diesen AEB.

§ 2. Vertragsschluss

- 2.1 Die konkreten Modalitäten des jeweiligen Auftrags werden mittels eines vom Auftragnehmer abgegebenen Angebots und einer vom Auftraggeber aufgegebenen, gleichlautenden Bestellung vereinbart.
- 2.2 Eine Bestellung gilt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung in Textform als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist gehalten, eine Bestellung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen in Textform zu bestätigen.
- 2.4 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf ihrerseits der Annahme durch den Auftraggeber.
- 2.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, Zeit und Ort der Leistungserbringung oder Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens 5 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.
- 2.6 Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- a) er die bestellten Produkte in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen (wie z. B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden kann, oder
 - b) die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

§ 3. Leistungserbringung (Dienst- oder Werkleistungen)

- 3.1 Der Auftragnehmer wird die Leistungen eigenverantwortlich, vollständig und auftragsgemäß nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sowie nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erbringen.
- 3.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass für die Erbringung der Leistung erforderliche Know-how zu besitzen. Dies gilt auch für die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter und beauftragten Dritten.
- 3.3 Sofern in dem jeweiligen Auftrag Ausführungsfristen vereinbart wurden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese Ausführungsfristen einzuhalten.
- 3.4 Als Meilensteine bezeichnete Ausführungsfristen sind verzugsauslösend im Sinne der vertraglichen und gesetzlichen Verzugsregelungen, ohne dass es einer gesonderten Mahnung des Auftraggebers bedarf.
- 3.5 Kann der Auftragnehmer erkennen, dass er eine Leistung nicht zum vereinbarten Termin oder Meilenstein erbringen kann, wird er den Auftraggeber darüber sowie über die wesentlichen Gründe und den zu erwartenden Aufschub bis zur Leistungserbringung unverzüglich nach Kenntnis mindestens in Textform informieren. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, bleiben hiervon unberührt.

§ 4. Lieferung von Waren, Gefahrübergang

- 4.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Auftragnehmers ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, jederzeit durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung erwarteten Mehrkosten oder Lieferverzögerungen unverzüglich, jedoch spätestens

innerhalb von 5 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung gem. S. 1 und in jedem Fall rechtzeitig vor dem Liefertermin in Textform anzeigen.

- 4.2 Die in der Bestellung des Auftraggebers angegebene oder sonst nach diesen AEB maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend; der Auftragnehmer kommt mit Überschreiten des Liefertermins, sofern ein solcher in dem jeweiligen Auftrag bestimmt ist, automatisch in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung des Auftraggebers bedarf. Vorzeitige oder Teil-Lieferungen sind nicht zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 4.3 Im Fall des Verzugs, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht, auch wenn deren Versendung vereinbart worden ist, erst auf den Auftraggeber über, wenn dem Auftraggeber die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

§ 5. Preise und Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen

- 5.1 Der in einem Auftrag angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 5.2 Sofern im Einzelfall in dem jeweiligen Auftrag nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 5.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen, sofern in den jeweiligen Bestellungen bzw. Einzelbeauftragungen keine andere Vereinbarung aufweisen, ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Auftraggebers

eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Auftraggeber verantwortlich.

- 5.4 Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 5.6 Dem Auftragnehmer steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.
- 5.7 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für den Auftraggeber vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber, so dass der Auftraggeber als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 5.8 Die Übereignung der Ware auf den Auftraggeber hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Auftraggeber jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Auftraggeber bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung berechtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 6. Vergütung bei Dienstleistungen

- 6.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die im Rahmen des jeweiligen Angebots bzw. der jeweiligen Bestellung vereinbart wird.

- 6.2 Der Auftragnehmer kann nur die von ihm tatsächlich erbrachte Leistung gemäß dem jeweiligen Angebot bzw. der jeweiligen Bestellung abrechnen, wobei der in der Bestellung angegebene Leistungsumfang stets den maximalen Umfang darstellt. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf vollständige Erbringung dieses angegebenen Maximalumfangs besteht nicht; der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang keine Abnahmegarantie.
- 6.3 Der Auftragnehmer erfasst die von ihm aufgewendete Zeit, führt entsprechende Aufzeichnungen und wird dem Auftraggeber monatlich bzw. nach Abschluss der Tätigkeiten einen Zeitnachweis zur Prüfung und Freigabe übergeben. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber seinen Zeitaufwand anhand der freigegebenen Zeitnachweise spätestens bis zum 3. Werktag des Folgemonats in Rechnung. Der Verrechnungssatz (Stunden- oder Tagesbasis) wird in der jeweiligen Bestellung bzw. dem jeweiligen Angebot vereinbart. Sofern ein Festpreis vereinbart worden ist, entfällt die Notwendigkeit eines freigegebenen Zeitnachweises.
- 6.4 Der Ausgleich der Rechnung erfolgt im Rahmen des in der Bestellung vereinbarten Zahlungsziels nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung unbar auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto. Mit der Zahlung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus der jeweiligen Bestellung erfüllt.
- 6.5 Ansprüche des Auftragnehmers können nur innerhalb von 6 Monaten nach Ende der jeweiligen Tätigkeit gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Dies bedarf mindestens der Textform.
- 6.6 Der Auftraggeber hat das Recht, eine Bestellung zu stornieren. Das Recht des Auftragnehmers auf Zahlung der Vergütung für bereits im Rahmen der Bestellung getätigte Leistungen bleibt davon unberührt.
- 6.7 Die Vergütung erfolgt zuzüglich Umsatzsteuer, falls gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7. Übergabe, Abnahme und Vergütung bei Werkleistungen

- 7.1 Ausschließlich für den Fall, dass der Auftragnehmer Werkleistungen gemäß §§ 631 ff BGB erbringt, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung von vereinbarten Teilleistungen („Meilensteine“) und der Gesamtleistung jeweils unverzüglich anzeigen.

- 7.2 Der Auftraggeber bzw. dessen Kunde wird die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist prüfen. Im Fall von Mängeln wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Nachfrist zur Mängelbeseitigung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, die Nachbesserung durch den Auftragnehmer abzulehnen und auf Kosten des Auftragnehmers die Ersatzvornahme durchzuführen.
- 7.3 Ist die Leistung frei von wesentlichen Mängeln, erklärt der Auftraggeber die Abnahme; eine Abnahmefiktion ist ausgeschlossen.
- 7.4 Die Vergütung ist nach Abnahme der Leistung bzw. Teilleistung fällig. Abschlagszahlungen können vereinbart werden.
- 7.5 Für etwaige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer gelten so weit in der Bestellung bzw. dem Angebot nicht anders vereinbart die gesetzlichen Regelungen.

§ 8. Sach- und Rechtsmängel

- 8.1 Die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (bei gelieferten Waren einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Ausschließlich zugunsten des Auftraggebers gelten bei gelieferten Waren die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- a) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in einer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Auftrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von dem Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.

- b) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 8.2 a) oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenaufkleber, ergibt.
- c) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Auftraggeber nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss fahrlässig unbekannt geblieben ist. Die Bestimmungen von § 377, 381 HGB finden keine Anwendung.
- d) Die Rügepflicht des Auftraggebers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Eine Rüge (Mängelanzeige) gilt dann als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen ab Entdeckung abgesendet wird.
- e) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Auftraggeber jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- f) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Auftraggebers und der Regelungen in Abs. 8.2 e) gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit,

Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- g) Im Übrigen ist der Auftraggeber bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 9. Lieferantenregress

- 9.1 Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen dem Auftraggeber neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die er seinem Kunden im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) des Auftraggebers wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.2 Bevor der Auftraggeber einen von einem seiner Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber unter kurzer Darlegung des Sachverhalts informieren und um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem Auftraggeber tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem jeweiligen Kunden gegenüber geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 9.3 Die Ansprüche des Auftraggebers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Auftraggeber, seinen Kunden oder einen Dritten, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 10. Produzentenhaftung

- 10.1 Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Auftraggeber insofern von Ansprüchen Dritter vollständig freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich der von dem Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.3 Der Auftragnehmer hat, sofern die Lieferung von Waren Gegenstand eines Vertrags mit dem Auftragnehmer ist, eine Produkthaftpflichtversicherung, die auch echte Vermögensschäden abdeckt, mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 3 Mio EUR pro Schadensfall abzuschließen und zu unterhalten, die die Haftung des Auftragnehmers aus der gesetzlichen Produkthaftung, insbesondere aus dem Produkthaftpflichtgesetz, abdeckt.

§ 11. Verjährung

- 11.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme, im Übrigen mit Lieferung. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Auftraggeber geltend machen kann.
- 11.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Auftraggeber wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die

regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 19, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 12. Subunternehmer

- 12.1 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- 12.2 Falls der Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggeber Subunternehmer einsetzt, verpflichtet er sich, die Vertragsbeziehung mit dem Subunternehmer unter Wahrung der in diesen AEB festgelegten Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den Parteien auszugestalten; dies gilt insbesondere für die Qualitätsstandards,

§ 13. Geheimhaltung, Geschäftliche Unterlagen

- 13.1 Der Auftragnehmer wird über alle Geschäftsangelegenheiten im Zusammenhang mit diesen AEB sowie alle Informationen und Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. sonst bekannt werden, sowohl während der Dauer als auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber Stillschweigen bewahren; dies gilt insbesondere auch in Bezug auf Informationen und Unterlagen der Kunden des Auftraggebers.
- 13.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Abschluss eines jeweiligen Auftrags alle geschäftlichen Unterlagen, wie Informationsmaterial, Bücher, Unterlagen über Kunden des Auftraggebers sowie sonstige geschäftliche Materialien, insbesondere im Besitz des Auftragnehmers befindliche Software und Datenträger einschließlich der Codes (Objekt- und Quellcodes) nach Wahl des Auftraggeber diesem zu übergeben oder vollständig und unter Wahrung der höchstmöglichen Standards unwiederbringlich zu vernichten.
- 13.3 Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche Daten, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber stehen, von nicht dem Auftraggeber zu übergebenden

Datenträgern zu löschen und dem Auftraggeber die vollständige Herausgabe oder Löschung sämtlicher Materialien und die Löschung aller Daten zu bestätigen.

§ 14. Datenschutz

- 14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Leistungserbringung zur Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und insbesondere zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß Datenschutzgrundverordnung (und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)). Es ist dem Auftragnehmer bekannt, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, zu speichern, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- 14.2 Die Datenschutzerklärung des Auftraggebers wird dem Auftragnehmer in einem gesonderten Dokument bekanntgegeben.
- 14.3 Soweit aufgrund der Art der Leistungen erforderlich, werden die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gem. § 28 DSGVO abschließen.
- 14.4 Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichten.

§ 15. Schutzrechte

- 15.1 Alle Rechte an den von dem Auftragnehmer im Rahmen des jeweiligen Auftrags erzielten Arbeitsergebnissen stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Die Codes (Objekt- und Quellcodes) und die dazu gehörigen Unterlagen einschließlich einer entsprechenden Dokumentation werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verwahrt die Unterlagen bis zu ihrer Übergabe für den Auftraggeber.
- 15.2 Soweit Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers gemäß Absatz 1 ein urheberrechtlich fähiges Werk darstellen (insbesondere Software), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hieran ein ausschließliches und unbeschränktes Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein, seien sie bekannt oder noch unbekannt, jetzt oder zukünftig. Dazu gehört auch das Recht, das Werk zu

bearbeiten, zu verändern, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verwerten. Der Auftraggeber ist ferner ohne gesonderte Zustimmung in jedem Einzelfall befugt, diese Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.

- 15.3 Ist ein Arbeitsergebnis, das aus der Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber entstanden ist, Gegenstand oder Teil einer Erfindung, so überträgt der Auftragnehmer alle Rechte an und aus der Erfindung oder dem Teil der Erfindung an den Auftraggeber, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 15.4 Alle Ansprüche des Auftragnehmers für die Einräumung der Rechte nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 sind durch das vereinbarte Honorar mit Bezahlung durch den Auftraggeber abgegolten.

§ 16. Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

- 16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften des MiLoG einzuhalten.
- 16.2 Soweit der Auftraggeber wegen Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Vorschriften des MiLoG seiner Mitarbeiter haftbar gemacht wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von dem insoweit entstehenden Schaden gleich welcher Art in vollem Umfang frei.

§ 17. Korruptionsverbot

- 17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
- a) Keine Bestechungsgelder oder sonstige Mittel anzubieten oder anzunehmen, um sich einen unrechtmäßigen oder ungebührlichen Vorteil zu verschaffen;
 - b) Keine Geschäftsentscheidungen zu beeinflussen, indem er Gefälligkeiten, Leistungen, Geschenke oder sonstige Gesten der Gastfreundschaft annimmt oder anbietet, die entweder unangemessen sind oder nicht den üblichen Geschäftspraktiken entsprechen;
 - c) Nicht auf Korruption, Erpressung oder jegliche Art von Betrug einzugehen.

- 17.2 Weiterhin wird der Auftragnehmer keine Aufträge anzunehmen, sofern ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass solche Leistungen gemäß Abs. 17.1 gegenüber einer Person, die in einem Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis mit dem Auftraggeber oder dem Auftragnehmer steht, erbracht wurden oder erbracht werden sollen, es sei denn, dass der Auftraggeber von einer solchen Abmachung vor der Beauftragung zuvor mindestens in Textform in Kenntnis gesetzt wurde und schriftlich zugestimmt hat.

§ 18. Anerkennung der Menschenrechte und Sicherstellung angemessener Arbeitsbedingungen

- 18.1 Der Auftragnehmer erkennt die Allgemeine Erklärung der Vereinten Nationen an und stellt sicher, dass er nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert ist oder diese direkt oder indirekt fördert.
- 18.2 Der Auftragnehmer wird keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit und sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Konventionen C138 und C182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dulden. Der Auftragnehmer stellt für sich und seine Angestellten die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen sicher. Den Angestellten muss mindestens der freie Zugang zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen ermöglicht werden. Zudem muss für geeigneten Brandschutz, geeignete Beleuchtung und Belüftung gesorgt werden.
- 18.3 Jeder Angestellte wird mit Respekt und Würde behandelt. Basierend auf dem Grundsatz der Chancengleichheit und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) wird kein Angestellter hinsichtlich seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Religion, seines Alters, seiner Familienverhältnisse, seiner Herkunft, seiner Hautfarbe, seiner sexuellen Orientierung oder einer Behinderung diskriminiert oder physisch, psychisch, sexuell oder verbal belästigt oder missbraucht.
- 18.4 Die Arbeitszeiten sollen im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen stehen. Die Angestellten erhalten Arbeitsverträge, in denen die Arbeitszeiten und die Entlohnung festgelegt sind. Alle Vergütungen werden ohne Verzögerung und im Einklang mit den jeweils anwendbaren Gesetzen ausgezahlt.

- 18.5 Der Auftragnehmer respektiert das Recht seiner Angestellten auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlung im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze und der Konventionen der ILO.

§ 19. Minimierung der Umweltbelastung

- 19.1 Der Auftragnehmer erkennt die Umweltbelastung, die sich aus seiner unternehmerischen Tätigkeit ergibt, an. Der Auftragnehmer stellt einen verantwortlichen Umgang mit der Umwelt sicher und arbeitet kontinuierlich daran, seine Umweltbelastung zu verringern.
- 19.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur kontinuierlichen Effizienzverbesserung des Ressourceneinsatzes als wichtigem Bestandteil der betrieblichen Führung und dazu, Abfall jeglicher Art sowie Emissionen in die Luft, in das Wasser oder in den Boden zu minimieren.

§ 20. Versicherung

- 20.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von pauschal 3 Mio EUR pro Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- 20.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jährlich unaufgefordert zum Nachweis einer Deckung eine Bestätigung über den Fortbestand der Versicherung zu übermitteln. In der Bestätigung ist der konkrete Deckungsumfang anzugeben.

§ 21. Allgemeine Bestimmungen

- 21.1 Der Auftraggeber hat das Recht, diese AEB einseitig zu ändern. In einem solchen Fall wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesen Änderungen in Kenntnis setzen und ihm ein sechswöchiges Widerspruchsrecht einräumen. Widerspricht der Auftragnehmer innerhalb dieser Frist nicht, gelten für ihn die neuen geänderten AEB.
- 21.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf einen Auftrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche

Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

- 21.3 Änderungen dieser AEB und der Bestellung bedürfen mindestens der Textform; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel.
- 21.4 Vereinbarungen, die in der einer Bestellung enthalten sind, gehen den Regelungen der AEB vor.
- 21.5 Diese AEB sowie die darauf basierenden Angebote bzw. Bestellungen unterliegen ausschließlich und unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und den Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 21.6 Gerichtsstand ist - soweit zulässig - Dortmund.